

# Informationsschreiben zum Modellprogramm zur Einbindung von Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastuktur nach § 125 SGB XI – Interessenbekundungsverfahren –

## 1. Einleitung

Mit diesem Informationsschreiben erhalten interessierte Projektträger aus der Praxis und der Wissenschaft Informationen darüber, in welcher Form eine Interessenbekundung für die Umsetzung eines Modellprogramms zur Integration von Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastuktur (TI) eingereicht werden kann. Es werden inhaltliche und formale Anforderungen benannt. Die Ausschreibung für die wissenschaftliche Gesamtevaluation des Modellprogramms wird getrennt erfolgen und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

## 2. Ausgangssituation

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) wurden Regelungen zur Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die TI getroffen. Demnach soll die TI zukünftig als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation nicht nur in der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der Pflege etabliert werden. Der Anschluss der Pflegeeinrichtungen soll zunächst auf freiwilliger Basis erfolgen. Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, die von der Möglichkeit zum Anschluss an die TI Gebrauch machen, sollen nach § 106b SGB XI ab dem 01.07.2020 die Kosten, die während der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase und im laufenden Betrieb der TI entstehen, erstattet bekommen.

Mit dem § 125 SGB XI (neu) soll ein Modellvorhaben zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI eingerichtet werden. Mit der geplanten wissenschaftlich gestützten Erprobung soll die für diesen Prozess notwendige Einführung der neuen Technik, deren Betrieb sowie die Erarbeitung von Grundlagen für bundesweite Vereinbarungen und Standards unterstützt werden. Für den Zeitraum 2020 bis 2024 werden nach Inkrafttreten des PDSG 10 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung für die Durchführung bereitgestellt. Die Organisation des Modellprogramms liegt beim GKV-Spitzenverband und wird im Rahmen der Aufgaben nach § 8 Abs. 3 SGB XI realisiert. Der GKV-Spitzenverband bestimmt Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung des Modellprogramms. Entsprechende Maßnahmen sind laut Gesetz mit der Gesellschaft für Telematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu planen und durchzuführen.

### 3. Zielsetzung des Modellprogramms

Ziel des Modellprogramms ist es, die Anbindung von Pflegeeinrichtungen an die TI wissenschaftlich gestützt einzuführen. Dies soll in einem modellhaften sukzessiven Verfahren geschehen, da es bislang in der Gesamtstruktur der TI keine konkrete Planung für die Integration von Pflegeeinrichtungen gibt. Es ist daher geplant, die Einrichtungen an die Möglichkeiten der TI stufenweise heranzuführen, auch jene Einrichtungen, die noch nicht über Erfahrungen in diesem Bereich verfügen, und in einem ersten Schritt zu erproben, wie die gesicherte Kommunikation verschiedener Leistungserbringer im Sinne der Pflegebedürftigen unter Nutzung der TI gestaltet und verbessert werden kann. Weitere Anwendungen werden dann folgen, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind. Zugleich sollen mit dem Modellprogramm die Möglichkeit der Entwicklung und Erprobung weiterer potenzieller Anwendungen, die bislang nicht Bestandteil der TI sind, geschaffen werden.

Als langfristiges Ziel kann das Modellprogramm dazu beitragen, gute Praxis sektorenübergreifender Kommunikation unter den neuen Bedingungen sichtbar zu machen sowie auszubauen und die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür mitzugestalten.

### 4. Das Interessenbekundungsverfahren

Mit der Veröffentlichung dieses Verfahrens sind interessierte Projektträger aus der Praxis aufgerufen, eine Interessenbekundung zur Integration von Pflegeeinrichtungen in die TI einzureichen. Dafür werden projektypenspezifisch (vgl. Pkt. 5) Dokumente als Interessenbekundungsformular (IB-Formular) zur Verfügung gestellt. Die Auswahl von Projekten im Projekttyp A für die Aufnahme in das Modellprogramm erfolgt anhand des eingereichten Interessenbekundungsformulars. Für interessierte Projektträger im Projekttyp B ist das Interessenbekundungsverfahren (Stufe 1) der erste Schritt eines zweistufigen Verfahrens und dient der Auswahl der Vorhaben, die im zweiten Schritt zur Antragstellung (Stufe 2) aufgefordert werden. Das IB-Formular ist verbindlich für alle interessierten Projektträger anzuwenden. Die eingehenden Interessenbekundungen werden in die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Modellprogramms und in die Konkretisierung des Konzeptes der wissenschaftlichen Gesamtevaluation einfließen.

### 5. Projekttypen der Förderung

Für die Umsetzung des Modellprogramms wurden zwei Projekttypen konzipiert, die exemplarisch die Integration von Pflegeeinrichtungen in die TI erproben bzw. konzipieren und erproben und für die eine Interessenbekundung eingereicht werden kann.

Der **Projekttyp A** bezieht sich auf die Implementation der Infrastrukturkomponenten und die Erprobung der derzeit für die Pflege verfügbaren Anwendung der sicheren Kommunikation im Medizinwesen (KIM), einem sicheren Übermittlungsverfahren für den vertraulichen Austausch von Dokumenten und Nachrichten zwischen verschiedenen Leistungserbringern. Zu einem späteren

Zeitpunkt sollen sukzessive je nach dem Stand der technischen Umsetzung und der rechtlichen Regelungen für die Pflege weitere Anwendungen implementiert und erprobt werden. Dies sind das Notfalldatenmanagement (NFDm), der elektronische Medikationsplan (eMP), die elektronische Patientenakte (ePA) und die elektronische Verordnung. Der Gesamtförderzeitraum beträgt maximal drei Jahre.

Der **Projekttyp B** richtet sich an Pflegeeinrichtungen – vorzugsweise in Form von Kooperationsverbänden mit weiteren Leistungserbringern – die über die Erprobung des bei Projekttyp A genannten sicheren Übermittlungsverfahrens KIM hinausgehend im Rahmen der TI die Organisation von Prozessen in der sektorenübergreifenden Versorgung verbessern möchten und dafür Konzepte entwickeln und umsetzen.

Dies könnte bspw. sein:

- Die Erprobung der TI für den strukturierten Informationsaustausch zwischen Leistungserbringern bei manifesten Versorgungsproblemen wie etwa dem Entlassmanagement pflegebedürftiger Personen oder anderem sektorenübergreifendem Transfer.
- Die Entwicklung und Verbesserung verbindlicher Strukturen und Prozesse der sektorenübergreifenden Kommunikation.
- Die gemeinsame Arbeit von Leistungserbringern an einem einheitlichen digitalen Versorgungsplan der Pflegeberatung.

Der Gesamtförderzeitraum beträgt je nach Ausrichtung und Umfang des Projektes maximal drei Jahre.

## **6. Anforderungen an die Teilnahme im Modellprogramm**

### **6.1 Formale Anforderungen an das Konzept für die Integration von Pflegeeinrichtungen in die TI**

Durch den Projektträger ist das projektypenspezifische IB-Formular auszufüllen. Das IB-Formular dient der strukturierten und stichpunktartigen Aufbereitung des Integrationskonzeptes. Weiterhin ist eine Kostenplanung mit einer Begründung der zu finanzierenden Maßnahmen zu integrieren. Projektträger des Projekttyps B haben weiterhin die Umsetzung der unten genannten Kriterien (vgl. Pkt. 6.3) zu beschreiben.

Förderungsfähig sind die Entwicklung und Umsetzung eines Integrationskonzeptes, das fachlich und methodisch fundiert sein muss. Ein Projektträger, der ein neues Konzept entwickelt und umsetzt (Projekttyp B), kann sich grundsätzlich unterstützen lassen, in dem er z. B. mit Anbietern von Software oder kompletten IT-Lösungen bzw. einem wissenschaftlichen Institut sowohl in der Entwicklung und Weiterentwicklung eines handlungs- und praxisorientierten Integrationskonzeptes als auch in der praxisbezogenen Begleitung der Umsetzung des Integrationskonzeptes zusammenarbeitet. Dazu gehört nicht die Evaluation der Umsetzung des Integrationskonzeptes, da diese im Rahmen der Gesamtevaluation des Modellprogramms erfolgt. In dem IB-Formular ist darzulegen, welche eigenen Voraussetzungen der Projektträger für die Umsetzung des Vorhabens

mitbringt und/oder welche Kooperationen hier eingegangen bzw. angestrebt werden. Eine Kooperationserklärung der beteiligten Institutionen ist – soweit bereits vorhanden – als Anlage beizufügen. Liegen bereits Erfahrungen, Kompetenzen und Referenzen des Projektträgers und seines Kooperationspartners in Bezug auf die Thematik und Zielsetzung des Modellprogramms vor, sind diese aufzuzeigen.

## **6.2 Beschreibung der Pflegeeinrichtungen**

Um sowohl die Anzahl als auch die Struktur der Pflegeeinrichtungen, deren Integration in die TI in den eingereichten Projekten erprobt werden soll, einschätzen zu können, sind in dem IB-Formular Informationen hierzu anzugeben. Gewünscht werden Angaben zu Organisationscharakteristika, zu der vorhandenen technischen Ausstattung, zu Art und Umfang bestehender intersektoraler Kommunikation, zum genutzten Pflegedokumentationssystem, zu Care-Mix, Case-Mix und ggf. weitere Informationen. Technische Mindestvoraussetzung für die Anbindung an die TI ist ein Betriebssystem, welches einer regelmäßigen Wartung unterliegt und somit Security Patches erhält. Dies ist schon allein aus Datenschutzgründen notwendig.

## **6.3 Inhaltliche Anforderungen an Projekttyp B hinsichtlich des Integrationskonzeptes**

Ausgehend von der Zielsetzung des Modellprogramms werden nachfolgend die Kriterien benannt, die sich als inhaltliche Anforderungen an das Integrationskonzept darstellen und die durch den Projektträger des Projekttyps B konzeptionell berücksichtigt werden müssen.

Zu jedem ausgewählten Kriterium soll der Projektträger in der Projektskizze auf zwei Fragestellungen eingehen:

- a) Welche konkreten Ziele werden zur Umsetzung des Kriteriums verfolgt?
- b) Welche konkreten Maßnahmen werden zur Zielerreichung geplant bzw. umgesetzt?

### **■ (K1) Berücksichtigung der Kommunikationsstrukturen der Leistungserbringer**

Die Integration in die TI wird für Leistungserbringer attraktiv, wenn ihre jeweiligen Kommunikationsvoraussetzungen Berücksichtigung finden und sie ihre Informationsbedarfe darüber realisieren können. Die strukturellen Defizite in der Kommunikation der Leistungserbringer untereinander sollen Ausgangspunkt der zu entwickelnden Konzepte für die Integration von Pflegeeinrichtungen in die TI sein. Hierbei sind Pflegeeinrichtungen im stationären, teilstationären und ambulanten Sektor, die unterschiedliche Zielgruppen versorgen und in unterschiedlichen Regionen (Stadt/Land) angesiedelt sind, einzuschließen.

### **■ (K2) Effekte auf Arbeits- und Organisationsprozesse**

Der sektorenübergreifende Informationsaustausch im Rahmen der TI sollte die Kommunikation verschiedener Leistungserbringer und damit die Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen verbessern. Es ist begründet aufzuzeigen, welche Effekte mit Blick auf die Arbeits- und Organisationsprozesse in den Pflegeeinrichtungen und anderen an der Versorgung beteiligten Einrichtungen erwartet und wie diese Effekte nachgewiesen werden

können. Es ist weiterhin abzuschätzen, inwiefern die administrativen und die Versorgungsprozesse in Pflegeeinrichtungen durch die Integration in die TI optimiert werden können (erwartete Effizienzgewinne).

- (K3) Gewährleistung der Datensicherheit in der Kommunikation der Leistungserbringer  
Entwickelt und erprobt ein Projektträger neue Anwendungen, muss er sicherstellen, dass diese die gesetzlichen Anforderungen zur Datensicherung und zum Datenschutz erfüllen. In diesem Zusammenhang ist u. a. zu gewährleisten, dass der Informationsaustausch keine Datenverluste und Übertragungsfehler verursacht und personenbezogene Daten Pflegebedürftiger geschützt sind.

- (K4) Praktikabilität der TI Integration

Es ist sicherzustellen, dass der sektorenübergreifende Informationsaustausch im Rahmen der TI für alle vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer praktisch umzusetzen, möglichst einfach anzuwenden und erlernbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen über unterschiedliche Vorerfahrungen im Umgang mit digitaler Kommunikation und dem sektorenübergreifenden Informationsaustausch verfügen. Durch eine barrierefreie Gestaltung soll der Zugang gesichert werden. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sich die Integration in die TI mit bestehenden Kommunikations- und Versorgungsprozessen in den Pflegeeinrichtungen vereinbaren lässt und im Pflegealltag praktisch umzusetzen ist.

- (K5) Interoperabilität, Übertragbarkeit

Entwickelt und erprobt ein Projektträger neue Anwendungen, muss er sicherstellen, dass diese Anwendungen als weitere Anwendungen der TI nach § 291b Absatz 1b SGB V von der Gesellschaft für Telematik bestätigt werden. Unter Berücksichtigung gängiger Standards muss gewährleistet werden, dass Daten, die über die TI ausgetauscht werden, von allen am jeweiligen Informationsaustausch beteiligten Sendern und Empfängern identifiziert, verstanden und bearbeitet werden können.

Für alle Projektträger gilt, dass das Integrationskonzept so angelegt sein muss, dass es grundsätzlich auf eine andere oder vergleichbare Pflegeeinrichtung bzw. auf eine andere oder vergleichbare Region übertragbar ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die technische Ausstattung und Infrastruktur je nach Pflegeeinrichtung und Region unterschiedlich sein können.

- (K6) Anforderungen an Personal und Organisation

Die Anbindung von Pflegeeinrichtungen an die TI erfordert von den Beschäftigten weitere Kenntnisse und Qualifikationen, z. B. zum Gebrauch digitaler Kommunikationssysteme oder zum Umgang mit unterschiedlichen Dokumentationsformen. Weiterhin sind durch die Integration von Technik in die Arbeitsprozesse und den Ausbau intersektoraler Kommunikation Anpassungen in der Arbeitsorganisation nötig. Projektträger sind aufgefordert anzuzeigen, welche neuen Qualifikationsanforderungen mit der Integration in die TI an das Personal verbunden sind und welche Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation erwartet werden.

- (K7) Patientensicherheit

Es ist zu gewährleisten, dass zusätzliche Anwendungen im Rahmen des sektorenübergreifenden Austauschs in der TI ausschließlich im Sinne der Pflegebedürftigen eingesetzt und deren Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet werden. Es ist u. a. sicherzustellen, dass Informationen, die in den Pflegeeinrichtungen erhoben werden und mit anderen Leistungserbringern geteilt werden sollen, vollständig erhoben werden, so dass alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen, um weiterhin eine adäquate Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.

## **7. Bereitschaft zur Teilnahme an der Gesamtevaluation**

Der Projektträger erklärt mit dem Eingang der Interessenbekundung seine grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme und zur Unterstützung der Gesamtevaluation des Modellprogramms im Falle einer Förderung. In die Gesamtevaluation, die durch die wissenschaftliche Begleitung des gesamten Modellprogramms koordiniert wird, werden auch Befragungen der Führungskräfte des Trägers sowie ausgewählter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderer, im Rahmen der erprobten Kommunikation beteiligter Leistungserbringer einbezogen werden. Darüber hinaus sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Begleitung des gesamten Modellprogramms Einblicke in die Organisationsstrukturen und -abläufe sowie in die Dokumentation bezüglich des Projektverlaufes zu gewähren. Dazu gehört u. a. die Weitergabe von Informationen zu Art, Umfang und Qualität der im Rahmen der TI ausgetauschten Daten.

## **8. Mögliche Projektträger**

Durch das Modellprogramm werden Projekte gefördert, die einen sektorenübergreifenden Informationsaustausch im Rahmen der TI im Sinne der Pflegebedürftigen erproben. Für die Projektumsetzung kommen als potenzielle Projektträger ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Träger und Verbünde von Einrichtungen und eventuell weitere Beteiligte in Frage. Das Modellprogramm richtet sich nicht nur an einzelne potenzielle Projektträger, sondern, insbesondere für den Projekttyp B, an Kooperationsverbünde. Weiterhin kommen für den Projekttyp B als Kooperationspartner Leistungserbringer im Gesundheitswesen, Anbieter von Software oder kompletten IT-Lösungen sowie wissenschaftliche Institutionen und eventuell weitere Beteiligte in Frage.

## **9. Rahmenbedingungen der Finanzierung**

### **9.1 Rahmenbedingungen der Förderung**

Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung 10 Millionen Euro im Zeitraum von 2020 bis 2024 zur Verfügung gestellt. Für die Förderung gilt § 8 Absatz 3 SGB XI entsprechend mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der Gesellschaft für Telematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu planen und durchzuführen sind.

## 9.2 Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele des Modellprogramms dienen. Grundsätzlich gefördert werden Personalkosten inklusive Honorarleistungen, z. B. für die Unterstützung der Integration in die TI und die Beteiligung an der Gesamtevaluation (vgl. Pkt. 7) sowie Sachkosten. Die Komponenten für die Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die TI sowie die gesetzlich vorgesehenen Anwendungen (z. B. KIM) sind nicht Bestandteil der individuellen Projektförderung. Diesbezüglich anfallende Kosten werden im Rahmen des Modellprogramms grundsätzlich für alle teilnehmenden Pflegeeinrichtungen erstattet. Ebenfalls vom Modellprogramm für alle Projektträger übernommen werden Kosten für die technische Implementation und Begleitung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI und der vorgesehenen Anwendungen.

Für den Projekttyp B sind darüber hinaus u. a. folgende Maßnahmen förderungsfähig:

- Maßnahmen der Konzept- und Technikentwicklung, z. B. in Zusammenarbeit mit einem Anbieter von Software oder kompletten IT-Lösungen, einer wissenschaftlichen Institution oder aber über die Freistellung qualifizierten Personals des Projektträgers,
- Maßnahmen der Organisationsentwicklung, z. B. in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen der Organisationsberatung, zur Integration der TI in die bestehenden Kommunikations- und Versorgungsprozesse, hier z. B. Organisationsberatung, Gutachtenerstellung und andere vergleichbare Maßnahmen,
- Maßnahmen der Qualifizierung, z. B. Fortbildungen für Führungskräfte, Fachpersonal und anderes Personal zur Befähigung der Umsetzung des Integrationskonzeptes, hier etwa Fortbildungen zum digitalen Informationsaustausch im Rahmen der TI oder zur intersektoralen Zusammenarbeit.

In dem IB-Formular sind unter diesem Punkt ausschließlich die Maßnahmen anzugeben, die im Fall der Förderung des Modellprojektes finanziell gefördert werden sollen.

## 9.3 Kostenplanung

In der Kostenplanung sind die Kosten der unter Pkt. 9.2 genannten Maßnahmen aufzuführen und zu begründen, für die eine Förderung im geplanten Gesamtförderzeitraum vorgesehen ist. Diese Kostenplanung ist in das IB-Formular zu integrieren. Darüber hinaus ist anzugeben, ob Eigenmittel in das Projekt eingebracht werden.

# 10. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Interessenbekundungen für den Projekttyp A, die in das Modellprogramm aufgenommen werden, erfolgt unter der Zielsetzung, eine Vielfalt von Pflegeeinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft und Größe, in unterschiedlichen Bundesländern unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte wie Stadt und Land angemessen zu repräsentieren. Weiterhin sollen Pflegeeinrichtungen mit einem unterschiedlichen Erfahrungsstand im Bereich digitaler Kommunikation berücksichtigt werden.

Für die Auswahl der eingereichten Interessenbekundungen für den Projekttyp B, die zur Antragstellung in Stufe 2 aufgefordert werden, werden die unter Pkt. 6.3 genannten Kriterien einer Bewertung unterzogen. Diese Kriterien werden in Bezug auf den Innovationsgehalt, die Qualität des Konzeptes, die Methodik des geplanten Vorgehens und das Potenzial für eine verbesserte Organisation von Versorgungsprozessen bewertet. Weiterhin muss die Kostenplanung nachvollziehbar und angemessen sein.

## **11. Zeitlicher Ablauf des weiteren Verfahrens**

Je nach Anzahl der eingehenden Interessenbekundungen für den Projekttyp A werden ab Dezember 2020, die Projektträger, die für eine Förderung in Frage kommen, über ihre Teilnahme am Modellprogramm informiert. Der Start der A Projekte ist im Januar 2021 vorgesehen. Die Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren, die nicht für eine Projektförderung in Frage kommen, werden ebenfalls informiert.

Je nach Anzahl der eingehenden Interessenbekundungen für den Projekttyp B werden ab Januar 2021 die Projektträger, die für eine Antragstellung in Frage kommen, über ihre Teilnahme an Stufe 2 des Verfahrens informiert. Die Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren, die nicht für die Stufe 2 des Verfahrens ausgewählt wurden, werden ebenfalls informiert. Für die ausgewählten Projekte schließt sich dann als nächster Schritt das Antragsverfahren an. Dieses beginnt voraussichtlich im März 2021. Der Start der dann geförderten Einzelprojekte im Projekttyp B ist sukzessiv ab Ende April 2021 vorgesehen.

## **12. Einzuzreichende Unterlagen und Formate**

Für die Interessenbekundung sind die bereitgestellten beschreibbaren PDF-Dateien zu nutzen. Das Formular der Interessenbekundung (IB-Formular) ist inhaltlich dem jeweiligen Projekttyp angepasst. Über die geforderten Unterlagen hinaus können die Projektträger ergänzend Unterstützungs- und Empfehlungsschreiben, Kooperationserklärungen und Referenzen als Anlagen beifügen. Als verbindliche Dokumente für eine Interessenbekundung gelten damit folgende Dokumente:

- Projekttyp A: IB-Formular Projekttyp A
- Projekttyp B: IB-Formular Projekttyp B

Alle IB-Formulare werden als beschreibbare PDF-Datei-Formate auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes unter folgendem Weblink zur Verfügung gestellt:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/forschung/modellprojekte\\_125/pflege\\_modellprojekte\\_125.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/forschung/modellprojekte_125/pflege_modellprojekte_125.jsp)



### **13. Bewerbungszeitraum und –adressat**

Die Interessensbekundungen sind per E-Mail mit einer einfachen elektronischen Signatur der/ des Vertretungsberechtigten bis zum 30.10.2020 einzureichen beim:

GKV-Spitzenverband

Forschungsstelle Pflegeversicherung

Betreff: Modellprogramm nach § 125 SGB XI – Interessensbekundung

E-Mail: [modellprogramm-ti-pflege@gkv-spitzenverband.de](mailto:modellprogramm-ti-pflege@gkv-spitzenverband.de)

Bei inhaltlichen und formalen Anfragen zum Interessensbekundungsverfahren wenden Sie sich bitte an:

GKV-Spitzenverband

Abteilung Gesundheit

Forschungsstelle Pflegeversicherung

Frau Dr. Jeannette Winkelhage

Telefon: 030-206288-3176

Weitergehende Informationen zu den Infrastrukturkomponenten für den Zugang zur TI sowie den verfügbaren und geplanten Anwendungen, die im Rahmen des Modellprogramms im Projekttyp A erprobt werden sollen, finden Sie auf der Homepage der gematik:

<https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/>